



An die Mitglieder der Synode

Trogen, 11. Mai 2026

XIX Nr. 2

Synode vom 22. Juni 2026; Gesamterneuerungswahl der Synode 2026; Feststellung von Unvereinbarkeiten

Bericht und Antrag des Büros der Synode vom 11. Mai 2026

Sehr geehrte Damen und Herren Synodale

A. Ausgangslage und Zuständigkeiten

Nach Art. 8 lit. h des Geschäftsreglements Synode (GRS, Index 13.10) prüft das Büro der Synode, ob Unvereinbarkeiten gemäss Art. 18 der Kirchenverfassung (KV; Index 1.10) vorliegen und stellt der Synode gegebenenfalls Antrag auf Feststellung der Unvereinbarkeit. Die Synode ihrerseits stellt anlässlich ihrer konstituierenden Sitzung allfällige Unvereinbarkeiten unter den gewählten Synodalen fest (Art. 17 Abs. 3 lit. b GRS).

Die Zuständigkeiten sind also zwischen dem Büro und dem Plenum der Synode geteilt. Das Büro prüft alle Mitglieder der Synode auf allfällige Unvereinbarkeiten, während die Synode die Kompetenz hat, Unvereinbarkeiten formell festzustellen. Tritt mit der Wahl in die Synode eine Unvereinbarkeit ein, und wird diese durch die Synode formell festgestellt, so kann die betroffene Person das Amt als Synodale erst antreten, wenn sie das andere Amt oder die andere Funktion aufgegeben hat (vgl. Art. 24 Abs. 2 GRS).

Da auch während der Amtsdauer neue Unvereinbarkeiten eintreten können, ist der Prüfauftrag nach Art. 8 lit. h GRS eine Daueraufgabe des Büros der Synode.

Das Büro hat an seiner Sitzung vom 11. Mai 2026 geprüft, ob Unvereinbarkeiten gemäss Art. 18 KV und gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. c GRS vorliegen. Es unterbreitet Ihnen das Ergebnis dieser Prüfung zur Kenntnisnahme.



B. Unvereinbarkeiten

1. Unvereinbarkeiten nach Art. 18 Abs. 1 KV

Nach Art. 18 Abs. 1 KV dürfen Mitglieder der Synode, des Kirchenrates und der Rekurskommission nicht gleichzeitig einer anderen dieser Behörden angehören (vgl. auch Art. 24 Abs. 1 lit. a und b GRS). Massgebender Zeitpunkt ist bei Gesamterneuerungswahlen der Beginn der neuen Amtsperiode. Keines der gewählten Mitglieder der Synode ist Mitglied des Kirchenrats oder der Rekurskommission und auch nicht für ein solches Amt vorgeschlagen. Diesbezüglich entstehen keine Unvereinbarkeiten gemäss Art. 18 Abs. 1 KV.

2. Unvereinbarkeiten nach Art. 24 Abs. 1 lit. c GRS

Angestellte der Kirchverwaltung der Landeskirche, für die der Kirchenrat Anstellungsbehörde ist, dürfen der Synode nicht angehören (Art. 24 Abs. 1 lit. c GRS). Dies trifft auf keines der gewählten Mitglieder der Synode zu. Somit bestehen keine Unvereinbarkeiten gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. c GRS.

C. Antrag

Das Büro beantragt der Synode, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Büros der Synode

Marcel Steiner
Präsident

Jacqueline Bruderer
Kirchenratschreiberin